

Der Nachruf im Beamtenrecht

Das Ableben einer Beamtin oder eines Beamten nimmt im Beamtenrecht – einmal abgesehen von versorgungsrechtlichen Bestimmungen (s. z. B. die §§ 16 ff. Beamtenversorgungsgesetz über die Hinterbliebenenversorgung) – offenbar nur einen marginalen Platz ein. In dem (umfangreichen) Lehrbuch „Öffentliches Dienstrecht“ von *Wichmann/Langer* (7. Aufl. 2014) taucht „Tod“ im Sachwortverzeichnis überhaupt nicht auf – wohl aber enthält es die Stichwörter „Lagerfeld-Zopf“, „Ohrschmuck“ und „Piercing“. Immerhin findet man die Begriffe „Sterbegeld“ und „Sterbemonat“. Genauso unergiebig ist bei diesem Thema das Lehrbuch „Beamtenrecht in der Praxis“ von *Schnellenbach* (8. Aufl. 2013). Es verweist an einer Stelle (§ 10 Rn. 53, S. 2727) pauschal darauf, dass dem Beamten in Todesfällen „außerdienstliche Belastungen“ erwachsen können, wobei allerdings offenkundig nicht der Tod des Amtsträgers selbst gemeint ist. Weiterhin befasst sich der Autor auf wenigen Zeilen (§ 15 Rn. 60, S. 421) mit der Rückforderung von Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Beamten oder Versorgungsberechtigten auf ein Konto bei einem (inländischen) Geldinstitut überwiesen wurden. Einige unter Ihnen, sehr geehrte Leserinnen und Leser, erinnern sich vielleicht noch an die kaltherzig klingenden Vorschriften in Reisekostengesetzen, wonach die Dienstreise mit dem Tod des Beamten endet. Das ist aber heute nur noch Gesetzes-Folklore und gut für (Internet-)Seiten über skurrile beamtenrechtliche Bestimmungen.

Bei Prominenten erscheint der Nachruf meist in überregionalen Zeitungen und Zeitschriften, gelegentlich gibt es (s. den Hinweis bei *Wikipedia*, Stichwort „Nekrolog“) auch filmische Nachrufe. Der Geschäftsführer eines mittelständischen Unternehmens bekommt fast immer einen Nachruf der Firma in einer Lokalzeitung und einen Kranz. Je nach Geschäftslage und Wertschätzung wird dasselbe auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterhalb der Leitungsebene zuteil. Beamtinnen und Beamte können demgegenüber nicht ohne Weiteres mit einer Beteiligung ihres (ehemaligen) Dienstherrn rechnen. Es geht ja auch um öffentliches Vermögen aus Steuermitteln, das nicht ohne Not verschleudert werden sollte.

Beispielhaft ist der Runderlass des Innenministers von Nordrhein-Westfalen v. 12.5.1969 – II A 1-1.34.00 – 4099/69 (Stand: 29. November 2016) –, der detailgenau festlegt, wie beim „Ableben von Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Landesverwaltung“ zu verfahren ist.

Kranzspenden aus öffentlichen Mitteln werden danach zwar generell beim Ableben von Verwaltungsangehörigen und – wenn die letzte Dienststelle es rechtzeitig erfährt – auch Ruhestandlern gewährt (Nummern 1.11 und 1.12 des Erlasses). Bei Kranzspenden spielt es keine Rolle, welcher Laufbahngruppe der Verstorbene angehört. Ansonsten wird das Hierarchieprinzip bis zum Schluss durchgehalten. Pensionäre erhalten einen Nachruf nämlich nur dann, wenn sie zuletzt Behörden- oder Schulleiter waren oder bei obersten Landesbehörden den Rang eines Abteilungsleiters oder eines Staatssekretärs hatten (Nummer 2.1 i. V. mit Nummer 1.12). „Einfache“ (Hochschul-)Lehrer und Abteilungsleiter einer Kreispolizeibehörde oder einer Bezirksregierung beispielsweise gehen insoweit leer aus. Das Innenministerium hat auch ansonsten § 7 Landeshaushaltsordnung (Gebot der Sparsamkeit) sehr ernst genommen und durch die Deckelungs-Regelungen der Nummern 1.3 und Nr. 2.3 des Erlasses präzisiert. Die Kosten für Kranzspenden müssen sich danach unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im „engsten Rahmen“ halten. Für einen Kranz mit Schleife sind einschließlich aller Nebenkosten maximal 140 € vorgesehen. Im allgemeinen muss ein zweispaltiger Nachruf in Höhe von 80 mm ausreichen.

Anerkennung ist – nach *Robert Lembke* (Fernsehmoderator, *17.9.1913; † 14.1.1989) – „eine Pflanze, die vorwiegend auf Gräbern wächst“. Die dienstrechtlich gesetzten Pflanzen sehen oft recht schäbig aus. Dem einen oder anderen mag es deshalb ein Trost sein, dass ein Nachruf (gemäß Nummer 2.2 a des Erlasses) unterbleibt, wenn es dem Wunsch des Verstorbenen entspricht.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld